

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 22

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lizeidepartement, sondern durch die Regierung selber zu erlassen.



Elektrische Kino-Lampen.



Die zur Vorführung von Lichtbildern benutzten Projektionslampen haben den Zweck, die auf dem Film befindlichen Bilder durch starke Bestrahlung auf die weiße Bühnenwand zu werfen. Wegen seiner großen Lichtstärke und leichten Regulierbarkeit eignet sich das elektrische Bogenlicht ganz besonders für Projektionszwecke. Die Lichtstärke ist vor allem bedingt durch die Stromstärke (Amperezahl), die zwischen den Kohlen den Lichtbogen veranlaßt. Mit höherer Stromstärke wächst jedoch die Lichtintensität nicht im gleichen Verhältnis, sondern erreicht bei hohen Stromstärken wesentlich höhere Werte. Während die Lichtintensität einer 10 Ampere-Lampe 1200 Normalkerzen beträgt, erreicht die einer 50 Ampere-Lampe nicht 6000 Normalkerzen, sondern etwa 20,400 Normalkerzen. In der Regel verwendet man zur Lichterzeugung bei Projektionslampen eine Lichtstärke von 30—50 Ampere. Die Lampen sind entweder für Regulierung mit der Hand oder mit selbsttätiger Regulierung eingerichtet. Die Kohlen stehen entweder senkrecht übereinander oder sind in fast rechtem Winkel zueinander geneigt. Die obere horizontale Kohle wird bei Gleichstrom an den positiven Pol angeschlossen, um das ganze von ihrem Krater ausgehende Licht nutzbar zu machen.

Als Kinolampen für Dauerbetrieb kommen Stromstärken bis zu 100 Ampere und Kohlen bis zu 24 Millimeter Durchmesser zur Verwendung. Für Kinematographen mit niedrig liegender optischer Achse empfiehlt es sich, die Kohlen so schräg zu stellen, daß sowohl bei Gleichstrom als auch bei Wechselstrom das erzeugte Licht möglichst ausgenutzt wird. Die Lampen mit Handregulierung, kurz mit Handlampen bezeichnet, sind so eingerichtet, daß durch Drehung an Spindeln die beiden Kohlen zur Berührung gebracht werden und so weit auseinander geschraubt werden, bis sich ein konstanter Lichtbogen bildet, der auch während des Betriebes durch leichte Regulierung aufrechterhalten werden kann. Die automatische Regulierung besteht entweder darin, daß nach dem Einschalten die Bildung des Lichtbogens und die Einhaltung der Lichtbogenlänge selbsttätig erfolgt, oder daß der Lichtbogen mit der Hand eingestellt wird und nur das Nachregulieren auf konstante Lichtbogenlänge selbsttätig geschieht. Automatische Lampen können nur mit einer bestimmten Stromstärke brennen; sie sind empfindlich gegen Spannungsschwankungen des Betriebsstromes und bedürfen immer noch einer gewissen Bedienung, um den Lichtpunkt stets in der richtigen Höhe zu halten. Man bevorzugt daher Handlampen, die ohne weiteres mit verschiedenen Stromstärken brennen und bei Schwankungen der Betriebsspannung sich leicht wieder ein-

stellen lassen. Da beide Kohlen von Hand reguliert werden können, ist es möglich, mit verschiedenen langen oder mit schlechteingespannten oder mit ungleich abbrennenden Kohlen stets die richtige Stellung der Kohlenspitzen einzuhalten.

Bei Kinolampen mit automatischer Einstellung der Kohlen zieht eine stromdurchflossene Spule einen Eisenkern, an dem die eine Kohle mittelbar befestigt ist, in sich hinein; die Kohlenspitzen gehen etwas auseinander und der Lichtbogen bildet sich zwischen beiden. Wird der Lichtbogen durch Abbrennen der Kohlen zu lang, so sinkt die Stromstärke und die Kraft der Stromspule wird schwächer, sodaß beide Kohlen wieder zusammenkommen. Das System balanziert bei einer bestimmten Stromstärke, die von der Wicklung der Spule abhängig ist. Soll daher die Lampe für eine andere Stromstärke gebraucht werden, so muß man erst die Spule auswechseln. Aus diesem und den oben angeführten Gründen wählt man lieber die betriebssichere und leicht einstellbare Handlampe.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

Zürich. Zum Gedenktag des erstmaligen Zusammentrittes der Haager Friedenskonferenz hat der Olympia-Kino sich entschlossen, vom 18. bis zum 24. Mai einen Teil des Bruttoertragnisses der Kasse der „Vereinigung von Angehörigen kriegsführender Staaten im neutralen Auslande unter Leitung von Neutralen“ abzugeben.

— **Société anonyme B.G.L.F. (Vente et location films et appareils cinématographiques)** mit Sitz in Genf. Die Aktionäre dieser Gesellschaft werden auf den 15. Juni durch die Kontrollstelle der „Commissaires-Bérificateurs“ zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung einberufen zur Rechnungsabnahme des Geschäftsjahrs 1915-16, abschließend mit Ende Februar 1916. Die außerordentliche Generalversammlung wird Beschluß zu fassen haben, ob auf Grund von § 657 des O.-R. gerichtliche Schritte einzuleiten seien und dementsprechend Liquidatoren zu ernennen seien. Die Aktionärversammlung soll im ferneren prüfen die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte (administrateurs) der Gesellschaft für die nicht erfolgte Aufstellung der Bilanz 1915-16, die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Direktion (direction commerciale) für das Rechnungsjahr 1915-16. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Franken. In den Generalversammlungen von 1912 und 1913 lag ein Antrag des Verwaltungsrates vor auf Rückzahlung von 15 Franken bzw. 12 Franken per Aktie, zusammen 27 Franken auf die nominell 50 Franken lautende Aktie. Ob die Rückzahlung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Im Handelsregister ist eine Änderung des Aktienkapitals nicht angezeigt.

— **Neuenburg.** Der Große Rat lehnte mit großer Mehrheit eine Motion ab, die die Aufhebung der regierungsrätslichen Verordnung verlangt, die bestimmt, daß Kinder unter 16 Jahren Kinematographen nicht besuchen dürfen.

Ausland.

— **Die Pavlova als Filmschauspielerin.** Wie schon vor einiger Zeit aus englischen Theaterkreisen berichtet wurde, hat sich nun auch die bekannte Tänzerin u. Prima-ballerina des russischen Balletts, Anna Pavlova, den Verlockungen des alles erobernden Films unterworfen. Die Uraufführung des ersten Pavlova-Films fand in der Londoner Philharmonica Hall statt und erzielte nach der „Times“ wahre Beifallsstürme. Als Filmstoff hatte man die Handlung der bekannten Auerschen Oper „die Stumme von Portici“ übernommen. Das Drama zeigt die Pavlova als das stumme Mädchen Fenalla aus dem Fischerdorf Portici bei Neapel und gab ihr reichliche Gelegenheit zu Tänzen und mimischen Szenen. Nach den Angaben der englischen Blätter soll die Pavlova für ihre Darstellung in dem Film, abgesehen von laufender Beteiligung an dem Verkauf, das phantastisch feste Honorar von — 250,000 Franken erhalten haben.

— **Das erste österreichische Schulkino.** In Wien ist dieser Tage in einer Schule das erste Schulkino in Betrieb genommen worden. Es ist dazu bestimmt, besonders den naturgeschichtlichen und geographischen Unterricht durch Aufschauung zu unterstützen. Aber nicht allein belehrenden Zwecken ist es vorbehalten, sondern auch Kriegsfilme, und passende harmlose lustige Filme gelangen zur Vorführung. Die Vorstellungen sind für die Schüler vollständig kostenfrei. Eine besondere pädagogische Wirkung übt es insofern aus, als eine zeitweise Ausschließung vom Besuch ein vor treffliches Mittel ist, die Kinder von ihren kleinen Vergehen abzuhalten.

— **Die Berliner Kinosteuerverordnung** hat jetzt das Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Nach der Ordnung für die Besteuerung von Kinematographentheatern in Berlin, die am 1. April 1913 in Kraft getreten ist, wird die Steuer in der Form einer Kartensteuer bei einem Eintrittsgeld von wenigstens 0,30 Mark für die einzelne Vorstellung erhoben. Die Veranstalter von kinematographischen Vorführungen sind verpflichtet, täglich über die ausgegebenen Eintrittspreise nach einem von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Muster ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen; die Steuerbehörde kann jederzeit das Verzeichnis durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher prüfen. Der § 5 Ziffer 4 der Ordnung bestimmt: „Läßt sich aus dem Verzeichnis die Art und Zahl der ausgegebenen Eintrittsnachweise nicht feststellen, so wird die Steuer unter Zugrundelegung aller vorhandenen Plätze berechnet.“ Der Bezirksausschuss hat diese Bestimmung in der Streitsache des Besitzers eines Kinematographentheaters gegen den Magistrat Berlin die rechtsverbindliche Kraft abgesprochen. In der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision verwies der Magistrat darauf, daß höchste Gerichtshöfe sich auf den Standpunkt gestellt hätten, daß, wenn das Kommunalabga-

bengesetz den Gemeinden das Recht zum Erlass von Ordnungen für die Erhebung indirekter Steuern gewähre, notwendig damit die Befugnis verbunden sei, die zur Durchführung der Steuerordnung und zur Sicherung des Eingangs der Steuern geeignete Maßnahmen zu treffen. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse unter Verwerfung der Auffassung des Bezirksausschusses die Rechtsgültigkeit des § 5 Ziffer 4 der Steuerordnung anerkannt werden. In dem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht entschieden.

— **Kriegsinvalide als Kinooperatoren.** Das Arbeitsministerium hat am Technologischen Gewerbemuseum in Wien einen Kurs zur Ausbildung von Kriegsbeschädigten zu Kinematographenoperatoren abgehalten, an dem 16 Kriegsbeschädigte in Elektrotechnik, kinematographischer Apparatenlehre und Vorschriftswesen eingehend unterrichtet und praktisch entsprechend geübt wurden. Ihre Eignung für den Operateurberuf wurde amtsärztlich festgestellt. Das Militärkommando in Wien hat bewilligt, daß die gesetzlich vorgeschriebene, für die kriegsbeschädigten Absolventen des Kurses verkürzte praktische Verwendung, noch während sie sich im Militärverband befinden, an Kinematographentheatern durchgemacht werden kann. In verdankenswerter Weise haben sich bereits mehrere Kinobesitzer bereit erklärt, Kriegsinvalide kostenlos in Probepraxis zu nehmen. Für mehrere der Absolventen ist für die Ablegung der Probepraxis noch kein geeignetes Kino gefunden. Es werden daher Kinobesitzer, die die Aktion zu fördern geneigt sind, ersucht, ihre Bereitwilligkeit dem Vertreter des Invalidenministeriums in Angelegenheit der Invalidenschulen, 9. Bezirk, Michelbeuerngasse Nr. 8 mündlich (Telephon 17305) oder schriftlich bekannt zu geben.

— **Die falsche Kinoschauspielerin Betty Nansen.** Von einer großen Phantasie wird die Wirtshafterin Martha Kluge beherrscht, die letzte Woche unter der Anklage der Urkundenfälschung vor der dritten Strafkammer des Landgerichts 1 in Berlin sich zu verantworten hatte. Die schon wegen Expressum vorbestrafte Angeklagte verbüßt zurzeit eine Strafe in Breslau und ist von dort zur Verhandlung nach Berlin transportiert worden. Sie ist eine hysterische Phantastin, bei der man nicht weiß, ob die Straftaten, die sie begeht, nicht in erster Linie auf Eitelkeit und Renommiersucht zurückzuführen sind. So behauptet sie, zuletzt bei einer russischen Fürstin die Wirtschaft geführt zu haben und bei Ausbruch des Krieges nach Deutschland zurückgekehrt zu sein. Sie liebte es auch, sich als die bekannte Kinoschauspielerin Betty Nansen auszugeben, und hatte sich Briefbogen anfertigen lassen mit dem Aufdruck: „Betty Nansen, Filmschauspielerin, Berlin-Newyork.“ Unter diesem Namen war sie auch mit einem ältern, inzwischen verstorbenen Herrn von R. bekannt geworden, der ebenso wie sie in einem vornehmen Berliner Hotel wohnte. Sie erzählte ihm viel von ihrem Reichtum, und ihren Beziehungen zu den bekanntesten Persönlichkeiten, namentlich auch zu solchen, die Mitglieder des Kaiserlichen Yachtclubs seien, sie sprach von ihrem Onkel, der mehrfacher Millionär sei, von einem Vetter, der als Marineoffizier eine große Karriere vor sich habe. Außerdem erfand sie tausen-

derlei Geschichten, die Herrn v. K. in der Überzeugung bestärkten, wirklich die echte, sehr viel Geld verdienende Kinoschauspielerin Nansen vor sich zu haben. Die Angeklagte trieb es soweit, daß sie, als sie angeblich aus Hamburg nach Berlin zurückkehrte, einen großen Vorbeerkranz mit rot-weißer Schleife mit sich führte, der die Widmung trug: „Ihrer unvergesslichen Betty Nansen die dankbaren Hamburger.“ Im Verkehr mit Herrn v. K. gab die Angeklagte viel Geld aus, und borgte ihn nach und nach um kleinere Summen an. Bald wollte eine bekannte Schauspielerin ein Darlehen von ihr haben, bald war angeblich eine Überweisung auf ihrer Bank noch nicht eingegangen. Die entstiegenen Beträge gab sie schließlich bis auf einen Betrag von 500 Mark, mit dem sie schließlich verschwand, zurück. Sie soll v. K. auch dadurch sicher gemacht haben, daß sie behauptete, sie sei die Inhaberin der Calicetwerke in Nürnberg. Sie hat auch in seiner Gegenwart zwei Briefe geschrieben, in denen sie an die Direktion des industriellen Werkes allerlei Anordnungen vermögensrechtlicher Natur bezüglich ihres Schlosses, ihrer Pferde und ihrer Kapitalsanlagen traf. Diese mit Betty Nansen unterschriebenen Briefe hat sie v. K. zur Besorgung übergeben.

Nach v. K. ist ein wohlhabender Herr aus der Provinz in ihr Garn gegangen, den sie unter dem Namen „Irma Hoffmann“ in einem Hotel kennen gelernt hatte, und mit dem sie größere Reisen unternommen hat. Die Angeklagte behauptete, daß sie v. K. für die 500 Mark ihre kostbaren Brillanten zum Pfande gegeben habe. V. K. sei übrigens selbst in schwieriger materieller Lage gewesen, und nach ihrer Behauptung sei sie nur dessen Werkzeug gewesen, und habe ihm die beiden Briefe auf seinen Wunsch geschrieben, um sie zur Erhöhung seiner eigenen Kreditsfähigkeit zu verwenden. Alle diese Behauptungen ließen sich natürlich nicht nachprüfen, da Herr v. K. tot ist. Er soll keines natürlichen Todes gestorben sein. Bei dieser nicht völlig aufgeklärten Sachlage hielt es der Gerichtshof nicht für erwiesen, daß die Angeklagte die Urkundenfälschung begangen habe, um eigene Vorteile zu erreichen. Das Gericht hielt vielmehr die Möglichkeit gegeben, daß sie an einer fast frankhaften Großmannssucht leide und verurteilte sie deshalb nur zu sechs Wochen Gefängnis.



Theaterflappsiße zu kaufen gesucht.

Offerten mit Abbildung und **äußerstem** Preis an Postfach 11058 Basel.

Livrées für Kino-Portiers

liefert prompt und billig

Confections - Haus G. Bliss,
Limmatquai 8, Zürich I.

1016

SIEMENS - KOHLE

MARKE A. und S.A.

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke, Zweigbureau ZÜRICH